

## Antrag auf Zulassung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Hannover

Bildhauer

Steinmetz

Gärtner

Bestatter

sonstiges, bitte erläutern: \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des antragstellenden Unternehmens inklusive Angabe zum Inhaber/ zur Inhaberin

---

---

---

Ich beantrage die Zulassung der gewerblichen Tätigkeiten auf den Stadt- und Stadteilfriedhöfen der Landeshauptstadt Hannover sowie die Ausstellung einer Bewilligung gemäß § 7 der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover.

Gleichzeitig bestätige ich, dass mein Unternehmen die für die Ausübung der Tätigkeiten notwendigen gewerberechtlichen Anforderungen erfüllt und füge die erforderlichen Unterlagen dem Antrag bei.

- **Geburtsdatum** Inhaber\*in \_\_\_\_\_
- (ggfs.) **Nummer u. Ort** des Handelsregisters: \_\_\_\_\_
- eine Kopie des **Meisterbriefes** (oder die des fachlichen Vertreters) oder eine Kopie der **Eintragung in die Handwerksrolle** oder ein Nachweis über **eine gleichwertige Qualifikation**
- ein Nachweis über eine entsprechende, aktuelle **Berufs-Haftpflicht-Versicherung**.

Mir ist bekannt, dass die Zulassung im Genehmigungsfall für 5 Jahre ausgesprochen wird. Die Genehmigungsgebühr beträgt nach § 7 Abs. 1 der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Landeshauptstadt Hannover **40,00€** und wird innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Genehmigung fällig.

Insbesondere von den Regelungen des § 7 der Friedhofssatzung sowie des Anhangs zur Friedhofssatzung habe ich Kenntnis genommen

Ich hafte für alle durch die Ausübung der gewerblichen Tätigkeit durch mich bzw. meine Mitarbeiter\*innen verursachten Schäden und habe zur Kenntnis genommen, dass die Regelungen der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover in der jeweils gültigen Fassung, unbedingt einzuhalten sind. Die gewerblichen Arbeiten beschränken sich auf die eingetragenen Tätigkeiten in der Handwerksrolle.

Die Zulassung als Gewerbetreibende/r kann von der Friedhofsverwaltung Hannover widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung gewerblicher Arbeiten entfallen oder mehrfache Verstöße gegen die Friedhofssatzung vorliegen.

**Zum Befahren der Friedhöfe werden Firmenwagen mit folgenden Kennzeichen genutzt:**

\_\_\_\_\_

Etwaige Änderungen werde ich/ werden wir dem Bereich Städtische Friedhöfe unverzüglich und unaufgefordert mitteilen.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Stempel des  
Unternehmens

## **Hinweise für Gewerbetreibende**

(Auszug aus der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover)

### **§ 7**

#### **Gewerbetreibende**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.

(2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die

a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,

b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und

c) eine entsprechende Berufs-Haftpflicht-Versicherung nachweisen können.

Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.

(3) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem/der Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen.

(4) Hat die Landeshauptstadt über einen Antrag auf Zulassung im Sinne von Abs. 1 nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten entschieden, gilt die Bewilligung im Sinne von Abs. 3 Satz 1 nach Maßgabe der Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes als erteilt. Das Zulassungsverfahren kann über die einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen sowie alle sonstigen Gesetze, Verordnungen und die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Auf Verlangen der Stadt sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.

(6) Unbeschadet des § 6 Abs. 2 (c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Stadt festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen die auf den Friedhöfen angefallenen Wertstoffe und Restabfälle nicht in die Abfallbehälter, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Sammelplätzen auf den Werkhöfen entsorgen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Absätze 3 bis 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

#### **Anhang der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover**

##### **Ziffer 4 Firmenbezogene Markierungen auf Grabstätten**

Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke mit einem Firmenzeichen mit maximal drei Buchstaben versehen. Dieses Firmenzeichen darf maximal 4 x 4 cm groß sein und ist am Grabmal, mit Ausnahme der Frontseite, in einer maximalen Höhe von 20 cm, gemessen von der Erdoberkante, anzubringen. Die Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Genehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung festgelegt.

Friedhofsgärtnereien dürfen die Grabstätten mit Pflegezeichen versehen. Das Pflegezeichen besteht aus einem Schild und einem Schildträger. Das Schild darf maximal 2,5 cm breit, 7 cm hoch und 0,4 cm tief sein. Es muss auf einem Schildträger aus Metall angebracht werden, der maximal 1 cm breit, 40 cm hoch und 0,4 cm tief ist. Die Schilder dürfen mit Firmenkürzeln mit maximal drei Buchstaben in einer Zeile sowie mit firmeninternen Kürzeln z.B. zur Grabnummer oder der Pflegeart mit maximal drei Zeichen pro Zeile versehen werden. Die farbliche Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Genehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung festgelegt.